

BAG: Eingruppierung als Oberarzt erfordert medizinische Verantwortung für abgrenzbaren Teil- oder Funktionsbereich

TV-Ärzte/VKA §§ 15, 16

Für die Eingruppierung als Oberarzt in Entgeltgruppe III nach § 16 lit. c) TV-Ärzte/VKA ist entscheidend, ob dem Arzt die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist. Ein Teilbereich ist eine organisatorisch abgrenzbare Einheit, die über eine eigene räumliche, personelle und sachlich-technische Ausstattung verfügt und der eine eigene Verantwortungsstruktur zugewiesen ist. Demgegenüber ist ein Funktionsbereich in erster Linie zwar medizinisch definiert. Jedoch muss es sich auch hierbei jedenfalls um einen Bereich handeln, der organisatorisch abgegrenzt ist. (red. Leitsatz)

BAG, Urteil vom 23.03.2011 – 4 AZR 431/09
(LAG Hessen 15.01.2009 – 14-3/14 Sa 1024/08),
BeckRS 2011, 73838

Sachverhalt

Die Parteien stritten über die Eingruppierung nach Entgeltgruppe III (Oberärztin/Oberarzt) des TV-Ärzte/VKA. Der Kläger war in der Abteilung Anästhesie und operative Intensivmedizin im Krankenhaus der Beklagten unter dem Titel Oberarzt tätig. Auch laut Arbeitsvertrag war der Kläger als Oberarzt beschäftigt. Die Beklagte vergütete den Kläger als Facharzt nach Entgeltgruppe II. Mit seiner Klage macht der Kläger eine Eingruppierung als Oberarzt nach Entgeltgruppe III TV-Ärzte/VKA geltend. Die Klage war in allen drei Instanzen erfolglos.

Entscheidung

Die Eingruppierung als Oberarzt (Entgeltgruppe III) nach § 16 lit. c) TV-Ärzte/VKA setzt voraus, dass dem Arzt die medizinische Verantwortung für selbständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik übertragen worden ist. Ein Teilbereich ist nach der Rechtsprechung des BAG eine organisatorisch abgrenzbare Einheit, die über eine eigene räumliche, personelle und sachlich-technische Ausstattung verfügt und der eine eigene Verantwortungsstruktur zugewiesen ist (vgl. BAG, NZA 2010, 895, siehe dazu auch *Hauck-Scholz*, öAT 2010, 108; NZA-RR 2011, 368, siehe dazu auch *Müller*, öAT 2010, 229; AP TVG § 1 Tarifverträge: Arzt Nr. 24, siehe dazu auch *Stier*, öAT 2011, 61). Ein Funktionsbereich ist dagegen in erster Linie medizinisch definiert, muss aber auch ein Bereich sein, der regelmäßig durch eine gewisse organisatorische Abgegrenztheit gekennzeichnet ist.

Diese Voraussetzungen hält das BAG für nicht erfüllt. Dem Vortrag des Klägers könne nicht entnommen werden, dass seine Verantwortung sich auf einen organisa-

torisch abgrenzbaren Bereich innerhalb der Abteilung Anästhesie und operative Intensivmedizin oder innerhalb des gesamten Krankenhauses beziehe. Bei seiner Tätigkeit in der Notfallmedizin handele es sich um Notarzteinsätze. Daraus ergibt sich nach Ansicht des BAG aber keine organisatorisch abgegrenzte Einheit, für die der Kläger medizinisch verantwortlich wäre. Auch die vom Kläger vorgetragene Entwicklung und Einführung eines Schmerzkonzeptes reicht nicht. Die Entwicklung eines Konzeptes über einen begrenzten Zeitraum, selbst wenn dies federführend erfolgt, stellt ebenfalls keinen Bereich im tarifvertraglichen Sinne dar. Zudem seien Aufsichts- und Weisungsrecht hinsichtlich des medizinischen Personals oder die erforderliche Unterstellung mindestens eines Facharztes der Entgeltgruppe II nicht ersichtlich. Dies ist nach der Rechtsprechung des BAG für das Merkmal der medizinischen Verantwortung erforderlich. Die dargelegte Verantwortung des Klägers ging hingegen nicht über die allgemeine ärztliche Verantwortung eines Facharztes hinaus. Auch aus der Bezeichnung als Oberarzt im Arbeitsvertrag, auf der Homepage, auf Visitenkarten sowie im Betriebsablauf könne der Kläger nichts herleiten, da der Status eines Oberarztes, soweit vor Inkrafttreten des TV-Ärzte/VKA verliehen, für sich genommen keine tarifliche Bedeutung habe. Die Eingruppierung als Oberarzt richtet sich ausschließlich nach § 16 TV-Ärzte/VKA.

Ferner stellt das BAG klar, dass es keine Verpflichtung des Arbeitgebers gibt, Teil- oder Funktionsbereiche einzuführen, um die Voraussetzungen für eine entsprechende Eingruppierung zu schaffen. Der Kläger hatte vorgetragen, die Beklagte könne ihm zB die Echokardiographie als Teil- oder Funktionsbereich übertragen.

Praxishinweis

Das BAG bestätigt seine Rechtsprechung zur Eingruppierung von Oberärzten und konkretisiert nunmehr den Begriff des „Funktionsbereichs“. Auch dieser muss durch eine organisatorische Abgegrenztheit gekennzeichnet sein.

Die Entscheidung zeigt erneut, dass die Anforderungen der Rechtsprechung an die Darlegung der Tätigkeitsmerkmale eines Oberarztes hoch sind. Sie zeigt ferner, dass Arbeitgeber es in der Hand haben, die organisatorischen Voraussetzungen für eine entsprechende Eingruppierung zu schaffen bzw diese gerade zu vermeiden.

RA, FAArbR Michael Geißler,
Ruge · Krömer, Hamburg